

EG: 6.8.2018 Gr. (i.V.)

Landtag Rheinland Pfalz
03.08.2018 08:15
Tgb-Nr. 18 08:15
gü.-Nr.



Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V.

Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. · Bauerngasse 7 · 55116 Mainz

Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie
des Landtags Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1

55116 Mainz



97/8/
17.8.18
i.V.G. 88.

Telefon: 06131/28695-0
Telefax: 06131/28695-95
E-Mail: mail@kgrp.de
Internet: www.kgrp.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mainz
IBAN: DE 86 55050120 0000 056572
BIC: MALADE51MNZ

zu Drs: 17/5925

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
P1- Drs.17/59525 / 17/5711 08.06.2018

Unser Zeichen
He/Me 112_1_7

Datum
02.08.2018

Entwurf des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) - Stellungnahme der KGRP

Sehr geehrter Herr Schlenz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) und die Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Wir haben Anmerkungen zu den folgenden Punkten:

Aufklärung der Bevölkerung, Bereithaltung von Organspendeausweisen

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 des AGTPG soll die Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e. V. eine der zuständigen Stellen für die Aufklärung der Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende, die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme und die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 TPG und für die Bereithaltung der Organspendeausweise und weiteren geeigneten Aufklärungsunterlagen und deren Abgabe an die Bevölkerung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 TPG sein.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Aufgaben der KGRP. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung obliegt der KGRP die Förderung des Krankenhauswesens im Lande Rheinland-Pfalz. Sie hat insbesondere die Aufgabe, grundsätzliche Fragen des Krankenhauswesens zu behandeln, soweit sie die gemeinsamen Belange der Mitglieder berühren, die Mitglieder über Entwicklungen im Krankenhaus zu informieren, sie in Grundzügen zu beraten und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern. Die Aufklärung der Bevölkerung bzw. die Bereithaltung von Organspendeausweisen ist damit nicht in Einklang zu bringen.

Wir würden es daher begrüßen, wenn die weniger stringente Formulierung aus § 1 des AGTPG vom 30.11.1999 beibehalten würde. Dort heißt es, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs die Bevölkerung aufklären und Organspendeausweise bereithalten.

Intensivstation

In § 4 Abs. 1 Satz 2 AGTPG heißt es: „Sind in einem Entnahmekrankenhaus mehrere Intensivstationen vorhanden, ist für jede fachspezifische Intensivstation mindestens eine Transplantationsbeauftragte oder ein Transplantationsbeauftragter zu bestellen“. Hier ist die Verwendung des Begriffs „Intensivstationen“ nicht eindeutig. Es könnte sich dabei sowohl um im Krankenhausplan vorgesehene Intensivstationen oder aber um tatsächlich realisierte Intensivstationen handeln. Fraglich ist auch, ob z. B. eine Stroke Unit zu den Intensivstationen zählen soll.

Zudem geht aus § 9b Abs. 1 TPG hervor, dass ein Transplantationsbeauftragter pro Entnahmekrankenhaus ausreicht.

Aus den vorgenannten Gründen sollte geregelt werden, dass ein Transplantationsbeauftragter pro Entnahmekrankenhaus genügt oder dass er zumindest auch für mehrere Intensivstationen zuständig sein kann.

Übertragbarkeit von Aufgaben

Wir begrüßen die Regelung in § 4 Abs. 3 AGTPG, wonach die Aufgaben der oder des Transplantationsbeauftragten, für die kein ausdrücklicher Arztvorbehalt besteht, auch auf Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger mit langjähriger Erfahrung und Leitungsfunktion in der Intensivpflege übertragen werden kann. Dies erhöht die Flexibilität bei der Organisation der Abläufe.

Qualifikation

Die in § 10 Abs. 1 AGTPG vorgesehene Verpflichtung, dass sich der Transplantationsbeauftragte innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die in § 4 Abs. 2 und Abs. 3 vorgeschriebenen Qualifikationen anzueignen hat, sehen wir kritisch. Aufgrund des Personalmangels und der Arbeitsbelastung in den Kliniken könnte es schwierig sein, die dafür notwendigen Freistellungen vorzunehmen. Wir würden hier eine großzügigere Frist bevorzugen.

Zudem möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir an der Anhörung am 16.08.2018 teilnehmen. Da Herr Decker, der Vorsitzende der KGRP, den Termin nicht wahrnehmen kann, wird die KGRP in der Anhörung durch die Unterzeichnerin vertreten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Ass. jur. Franziska Herrmann